

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 21.05.2026

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- a) Behandlung der im Rahmen der Beteiligung im Internet sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen**
- b) Zustimmung und Beschluss zum Abwägungsvorschlag**
- c) Satzungsbeschluss Bebauungsplan**

Durch eine Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Dachstein“ soll in dem Gewerbegebiet eine bisher als Grünfläche zwischen zwei Baugrundstücken ausgewiesene Fläche einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Dadurch wird für die beiden Grundstückseigentümer die Möglichkeit zur Ausweisung dringend benötigter zusätzlicher Lager-, Stell- und Besucherparkplatzflächen geschaffen. Die Bebauungsplanänderung umfasst insbesondere die Art der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche.

Nachdem bereits im Jahr 2022 der Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung durch den Gemeinderat gefasst wurde, konnte das Verfahren aufgrund von Verzögerungen bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna erst im vergangenen Jahr entscheidend vorangebracht werden.

Nach Billigung des Bebauungsplanentwurfes im November 2025 wurde über den Jahreswechsel gemäß den rechtlichen Bestimmungen die Veröffentlichung im Internet und die Verfahrensbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Vonseiten der Öffentlichkeit ist in diesem Zeitraum keine Stellungnahme eingegangen. Die im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden mit einem Abwägungs- bzw. Beschlussvorschlag versehen, so dass der Gemeinderat hierüber Beschluss fassen kann.

Vorbehaltlich dieser Beschlussfassung ergeben sich für das Planwerk lediglich redaktionelle Ergänzungen, jedoch keine Änderungen, die eine erneute Offenlage begründen.

Somit kann der Gemeinderat den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ jeweils als Satzung beschließen. Mit der sich anschließenden ortsüblichen Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse treten der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ dann in Kraft.

Gemeinderat Daniel Jourdan (FWV) erkundigt sich, weshalb man diese öffentliche Grünfläche nicht schon von Anfang an bei der Aufstellung des Bebauungsplanes entsprechend als Gewerbefläche berücksichtigt habe.

Bürgermeister Teply erläutert, dass die Grünfläche im Jahr 2005 zur naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierung und Oberflächenentwässerung des Gebietes eingerichtet wurde. Seinerzeit sei die heutige Entwicklung des Gebiets nicht absehbar gewesen.

Beschluss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander stimmt der Gemeinderat den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung zu den im Zuge der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Beschlussempfehlung) zu.
2. Der Bebauungsplan „Dachstein, 1. Änderung“ in der Fassung vom 21.05.2026 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.
3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften „Dachstein, 1. Änderung“ in der Fassung vom 21.05.2026 werden nach § 74 Abs. 1 und Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Rechtskraft zu bringen.

Abstimmungsergebnis: jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Dachstein – Erweiterung, 1. Änderung"

- a) Beschluss über die Aufstellung im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB)**
- b) Billigung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften**
- c) Beschluss zur Veröffentlichung im Internet sowie Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Gemeinde Wurmberg beabsichtigt die Bereitstellung eines Grundstücks im Gewerbegebiet „Dachstein-Erweiterung“ für einen ÖPNV-Betriebshof mit Ladeinfrastruktur für die steigende Zahl an Bussen mit Elektroantrieb.

Das Vorhaben ist jedoch nicht durch die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplans „Dachstein-Erweiterung“ gedeckt. Dieser schließt in seinen textlichen Festsetzungen Busunternehmen bei den zulässigen Nutzungen aktuell explizit aus. Deshalb wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um die baurechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Diese erfolgt durch Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da hierfür die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Danach wird der Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Dachstein-Erweiterung, 1. Änderung“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht (öffentliche Auslegung) und parallel hierzu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Entsprechend den Verfahrensvereinfachungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Des Weiteren wird entsprechend § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dachstein – Erweiterung, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.
2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Dachstein-Erweiterung, 1. Änderung“ mit Abgrenzungsplan vom 02.04.2026 sowie Textteil und Begründung vom 12.05.2026.
3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grundlage des Entwurfs des Bebauungsplanes „Dachstein-Erweiterung, 1. Änderung“ gemäß vorstehender Beschlussziffer 2 und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung.

Abstimmungsergebnis: jeweils 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Kindertageseinrichtungen - Festsetzung der Elternbeiträge ab 01. September 2026

Gemäß bestehendem Kindergartenvertrag zwischen der Evang. Kirchengemeinde Wurmberg und der Gemeinde Wurmberg sind die Elternbeiträge für die in Trägerschaft der Kirche befindlichen örtlichen Kindertageseinrichtungen vom Kirchengemeinderat und vom bürgerlichen Gemeinderat in gleichlautenden Beschlüssen festzusetzen. Als Orientierung für die Höhe der Elternbeiträge dienen die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände, die regelmäßig fortgeschrieben werden.

Seit dem Jahr 2015 kommt dabei in der Gemeinde Wurmberg eine standardisierte Vorgehensweise zur Anwendung, die seinerzeit durch die beiden Ratsgremien miteinander ausgearbeitet und beschlossen wurde.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung hat der Kirchengemeinderat im September 2022 ferner beschlossen, auf die jährliche Beratung und Beschlussfassung im Gremium zu verzichten, soweit und solange die standardisierte Vorgehensweise zur Anwendung kommt. Dies umfasst auch eine schrittweise Anpassung der Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung (ursprünglich 80% der Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände) um jährlich bis zu maximal 5%-Punkte zusätzlich, bis der in den Empfehlungen genannte Betrag erreicht ist. Mit der nun anstehenden Beschlussfassung über die Elternbeiträge ab 1. September 2026 ist dies der Fall.

Die Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände sehen für das Kindergartenjahr 2026/27 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5% vor. Darin berücksichtigt sind zum einen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie ein Zuschlag für allgemeine Kostensteigerungen.

Die erforderliche Anpassung der Empfehlungen für Elternbeiträge behält dabei neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick, wie die Kirchen und Kommunalen Landesverbände in ihrem Schreiben ausführen. Für einkommensschwächere Familien bzw. Erziehungsberechtigte stehen zudem Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung.

Die Verwaltung hat den Entwurf zur Festlegung der Elternbeiträge ab 1. September 2026 erarbeitet und legt diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Außerdem soll die Kindergartenverwaltung beim Kindergartenträger gebeten werden, die Auswirkungen aufzuzeigen, die ein Entfall der Beitragskategorie „Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren“ mit sich bringen würde.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) führt hierzu näher aus, dass mit der angeregten Änderung einer immer weitergehenden Spreizung bei den Elternbeiträgen entgegengewirkt werden sollte. Für ihn stellen die extremen Unterschiede bei den Elternbeiträgen für Familien mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren im Vergleich zu Familien mit nur einem Kind eine Ungleichbehandlung dar, die er für nicht gerecht erachte. Er macht dies am Beispiel der Elternbeiträge für die Betreuungsform der verlängerten Öffnungszeiten im Kindergarten fest: „Vergleicht man die Beitragssätze von 2019 mit denen von 2025 sind sie prozentual um insgesamt rund 36% gestiegen. Für eine Familie mit nur einem Kind unter 18 Jahren bedeutete dies 2019 aufs Jahr gerechnet eine Mehrbelastung von 561 EUR gegenüber einer Familie mit drei und mehr Kindern. Bis ins Jahr 2025 erhöhte sich dieser Unterschied aber bereits auf 770 EUR im Jahr.“

Gemeinderat Bechtle bittet die Verwaltung weiterhin, künftig auch die Elternbeiträge des Vorjahres in der Übersicht wieder darzustellen, um besser vergleichen zu können.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) regt an, den tatsächlichen prozentualen Kostendeckungsgrad regelmäßig zu veröffentlichen, der durch die Erhebung der Elternbeiträge erreicht wird. Auf diese Weise könnte in der Elternschaft vielleicht mehr Verständnis für die Notwendigkeit zur regelmäßigen Erhöhung der Kindergartengebühren erreicht werden.

Bürgermeister Teply stimmt zu und teilt mit, dass der Kostendeckungsgrad bei den Elternbeiträgen derzeit bei ca. 17,5 % liege (Zielsetzung: 20 %). Dies müsse bei Diskussionen über die Höhe der Elternbeiträge tatsächlich immer wieder in Erinnerung gerufen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in den örtlichen Kindertageseinrichtungen ab 01. September 2026 wie nachfolgend ersichtlich festzusetzen.

Kindergarten (ab 3 Jahren bis Schuleintritt)		Für ein Kind aus einer Familie mit		
		1 Kind unter 18 Jahren	2 Kindern unter 18 Jahren	3 u. mehr Kindern unter 18 Jahren
Halbtagesgruppe (HT)	07.30 – 12.30 Uhr	149,00 €	116,00 €	97,00 €
Regelgruppe (RG)	kommt seit 01.09.2020 nicht mehr zum Tragen, für Berechnung der anderen Sätze aber notwendig	166,00 €	129,00 €	108,00 €
Verl. Öffnungszeiten (VÖ)	07.30 – 13.30 Uhr	208,00 €	161,00 €	135,00 €
Ganztagesbetreuung (GT) inkl. Mittagessen	VÖ + 1 Nachmittag (bis max. 16.30 Uhr)	298,00 €	273,00 €	246,00 €
	VÖ + 2 Nachmittage (bis max. 16.30 Uhr)	372,00 €	341,00 €	307,00 €
	VÖ + 3 Nachmittage (bis max. 16.30 Uhr)	435,00 €	401,00 €	368,00 €
	VÖ + 4 Nachmittage (bis max. 16.30 Uhr)	480,00 €	448,00 €	416,00 €
	VÖ + 5 Nachmittage (bis max. 16.30 Uhr)	509,00 €	473,00 €	440,00 €
Kleinkindbetreuung (1 – 3 Jahre)		Für ein Kind aus einer Familie mit		
		1 Kind unter 18 Jahren	2 Kindern unter 18 Jahren	3 u. mehr Kindern unter 18 Jahren
Kinderkrippe bzw. in alters- gemischter Gruppe (mit VÖ)	07.30 – 13.30 Uhr	492,00 €	366,00 €	320,00 €

2. Die Kindergartenverwaltung beim Kindergartenträger wird gebeten, die finanziellen Auswirkungen im Fall einer Streichung der Beitragskategorie „Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren“ aus Sicht des Trägers bzw. der Gemeinde (Mehreinnahmen) und im Hinblick auf Anzahl und Umfang betroffener Eltern/Erziehungsberechtigten (Mehrbelastungen) schriftlich darzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Ergänzende Betreuung (Kernzeit-, Nachmittags- und Ferienbetreuung) an der Grundschule Wurmberg – Festlegung der Elternbeiträge

Die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis GmbH (VHS) bietet seit dem Schuljahr 2000/01 im Auftrag der Gemeinde Wurmberg eine Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Wurmberg an. Zum April 2022 wurde das Angebot um eine Ferienbetreuung ergänzt, die zehn Ferienwochen im Jahr umfasst, d.h. alle Schulferien außer den Weihnachtsferien und drei Wochen in den Sommerferien.

Das Betreuungsangebot wird künftig voraussichtlich auch auf den zweiten Teil der Weihnachtsferien, d.h. auf die Ferientage nach Neujahr ausgeweitet. Dadurch soll dem ab September 2026 sukzessive greifenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder Rechnung getragen werden, der maximal 20 Schließtag im Jahr zulässt. Zudem steht das Angebot auch für Grundschulkinder aus den Gemeinden Mönsheim (wie bisher) und Wimsheim (ab Herbst 2026) offen, um eine bessere Auslastung der Kapazitäten zu erreichen.

Die von den Eltern für die Inanspruchnahme dieser Angebote zu entrichtenden Elternbeiträge werden analog der Vorgehensweise bei den örtlichen Kindertageseinrichtungen zu jedem Schuljahr hin überprüft und ggf. neu festgesetzt. Grundlage hierfür sind jeweils die fortgeschriebenen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. Diese sehen für das Betreuungsjahr 2026/27 eine Erhöhung um 4,5% vor.

Vorgeschlagen wird, die Anpassung für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung zum 01.09.2026 sowie für die Ferienbetreuung ab den Herbstferien 2026 umzusetzen.

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) erkundigt sich, wie die derzeitige Auslastung der Ganztags- und Ferienbetreuung sei.

Bürgermeister Teply führt aus, dass er die aktuellen Betreuungszahlen beim Ganztagesangebot erst beim Träger abfragen müsse. An der Ferienbetreuung hätten über Ostern sechs bis acht Kinder teilgenommen, an Pfingsten gerade einmal vier Kinder.

Gemeinderätin Jule Weeber (FWV) schlägt vor, beim Angebot der VHS in Wurmberg auch noch die Gemeinde Wiernsheim miteinzubinden. Bürgermeister Teply erläutert, dass die Gemeinde Wiernsheim mit seinen vier Ortsteilen eine umfassende Betreuung bei sich in der Gemeinde anbiete und kein auswärtiges Angebot benötige. Für Wurmberg sei aber wichtig, dass das Betreuungsangebot hier vor Ort stattfindet. Daher sei der gut gemeinte Vorschlag nicht realistisch. Ohnehin rät der Bürgermeister dazu, zunächst einmal die weiteren Entwicklungen bei der Ferienbetreuung abzuwarten, wenn neben Mönsheim nun auch Wimsheim mit ins Boot kommt.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) regt an, die Beschäftigten der größten Arbeitgeber in Wurmberg über das bestehende Betreuungsangebot zu informieren, um dadurch vielleicht noch weitere Kinder zu gewinnen. Bürgermeister Teply findet diesen Vorschlag gut und sagt zu, diese Option mit der VHS als Träger des Betreuungsangebots zu erörtern und bei Zustimmung umzusetzen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt für die ergänzende Betreuung an der Grundschule Wurmberg (Kernzeit-, und Nachmittagsbetreuung) die monatlichen Elternbeiträge **ab 01. September 2026** wie folgt (Erhöhung um 4,5%):

Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung	betreute Tage pro Woche	1 Kind in der Betreuung Familie	1 Kind in der Betreuung Alleinerziehend	Jedes weitere Kind in der Betreuung
Angebot Modul 1 7.30 - 13.30 Uhr ohne Ferienbetreuung	5 Tage	59,00 €	46,00 €	46,00 €
Angebot Modul 2 7.30 - 15.00 Uhr ohne Ferienbetreuung	1 Tag	90,00 €	73,00 €	73,00 €
	2 Tage	114,00 €	92,00 €	92,00 €
	3 Tage	135,00 €	108,00 €	108,00 €
	4 Tage	148,00 €	119,00 €	119,00 €
	5 Tage	157,00 €	124,00 €	124,00 €
Angebot Modul 3 7.30 - 16.00 Uhr ohne Ferienbetreuung	1 Tag	97,00 €	78,00 €	78,00 €
	2 Tage	132,00 €	107,00 €	107,00 €
	3 Tage	156,00 €	124,00 €	124,00 €
	4 Tage	173,00 €	140,00 €	140,00 €
	5 Tage	183,00 €	147,00 €	147,00 €

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. Der Gemeinderat beschließt für die Ferienbetreuung an der Grundschule Wurmberg die Elternbeiträge ab den **Herbstferien 2026** wie folgt (Erhöhung um 4,5%):

Ferienbetreuung Modul 1 7.30 - 13.30 Uhr ab Herbstferien 2026	Kosten je Woche 1 Kind ohne Mittagessen	Kosten je Woche Alleinerz./ bzw. jedes weitere Kind ohne Mittagessen	Ferienbetreuung Modul 2 7.30 - 16.00 Uhr ab Herbstferien 2026	Kosten je Woche 1 Kind einschl. Mittagessen	Kosten je Woche Alleinerz./ bzw. jedes weitere Kind einschl. Mittagessen
Betreuungstage je Ferienwoche			Betreuungstage je Ferienwoche		
1	28,00 €	21,00 €	1	45,00 €	34,00 €
2	51,00 €	40,00 €	2	83,00 €	66,00 €
3	76,00 €	57,00 €	3	122,00 €	96,00 €
4	95,00 €	73,00 €	4	155,00 €	123,00 €
5	113,00 €	87,00 €	5	184,00 €	147,00 €

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Sanierung und Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2

Vergabe von Zimmererarbeiten

Für die Sanierung und den Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2 wurden als weiteres Gewerk die Zimmererarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt sieben Firmen waren zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Zum Submissionstermin am 12.05.2026 lagen zwei Angebote vor. Der beauftragte Architekt Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meeh, Wurmberg, hat die Angebote formal, rechnerisch und fachtechnisch geprüft.

Günstigster Bieter ist die Firma Daniel Jourdan Zimmerei, Wurmberg, mit einer Bruttoangebotssumme von 90.763,68 EUR. Der Kostenansatz der Kostenschätzung vom Oktober 2023 (73.125,40 EUR) wird um 24,12% überschritten. Im Wesentlichen liegt die Überschreitung in einer zusätzlich notwendigen Lage Dachdämmung begründet, weshalb die angebotenen Preise angemessen sind. Die Leistungsfähigkeit des Bieters ist gegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für die Zimmererarbeiten für die Sanierung und den Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2 wird an die Firma Daniel Jourdan Zimmerei, Wurmberg, als günstigstem Bieter im beschränkten Ausschreibungsverfahren nach VOB/A zum Angebotspreis von 90.763,68 EUR brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en) – bei Befangenheit eines Gemeinderates

Vergabe von Dachdeckerarbeiten

Als weiteres Gewerk wurden die Dachdeckerarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt acht Firmen waren zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Zum Submissionstermin am 12.05.2026 lagen drei Angebote vor. Der beauftragte Architekt Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meeh, Wurmberg, hat die Angebote formal, rechnerisch und fachtechnisch geprüft.

Günstigster Bieter ist die Firma Daniel Jourdan Zimmerei, Wurmberg, mit einer Bruttoangebotssumme von 32.485,81 EUR. Der Kostenansatz der Kostenschätzung vom Oktober 2023 (39.270,00 EUR) wird um 17,28% unterschritten. Die angebotenen Preise sind angemessen und die Leistungsfähigkeit des Bieters ist gegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für die Dachdeckerarbeiten für die Sanierung und den Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2 wird an die Firma Daniel Jourdan Zimmerei, Wurmberg, als günstigstem Bieter im beschränkten Ausschreibungsverfahren nach VOB/A zum Angebotspreis von 32.485,81 EUR brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en) – bei Befangenheit eines Gemeinderates

Vergabe von Klempnerarbeiten

Als weiteres Gewerk wurden die Klempnerarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt sieben Firmen waren zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Zum Submissionstermin am 12.05.2026 lagen drei Angebote vor. Der beauftragte Architekt Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meeh, Wurmberg, hat die Angebote formal, rechnerisch und fachtechnisch geprüft.

Günstigster Bieter ist die Firma Scheffel Blechbearbeitung GmbH, Rutesheim, mit einer Bruttoangebotssumme von 13.788,59 EUR. Der Kostenansatz der Kostenschätzung vom Oktober 2023 (29.750,00 EUR) wird um 53,65% unterschritten. Die angebotenen Preise sind angemessen und die Leistungsfähigkeit des Bieters ist gegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für die Klempnerarbeiten für die Sanierung und den Umbau des Gemeindewohnhauses Kelterstraße 2 wird an die Firma Scheffel Blechbearbeitung GmbH, Rutesheim, als günstigstem Bieter im beschränkten Ausschreibungsverfahren nach VOB/A zum Angebotspreis von 13.788,59 EUR brutto erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Sanierung und Umbau des Rathauses – Austausch des Bodenbelags im bestehenden Treppenhaus

Der künftige Sitzungssaal des Rathauses im Dachgeschoss wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2026 mit Hochkantlamellenparkett als Bodenbelag ausgestattet. Für die dortige Küche und Toiletten sowie für das neue Treppenhaus im Anbau ist ein durchgängiger Fliesenbelag vorgesehen. Auch bei den Toiletten im bestehenden Rathaus sollen im Zuge der Sanierung diese Bodenfliesen zur Verwendung kommen. Ein Muster liegt zur Gemeinderatssitzung vor.

Im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibungen für die Gewerke „Fliesenarbeiten“ und „Bodenbelagsarbeiten“ wurde nunmehr thematisiert, ob der im bestehenden Treppenhaus verlegte Natursteinbelag weiterhin belassen oder im Zuge der anstehenden Arbeiten gleichfalls mit ausgetauscht werden soll. Eine überschlägige Kostenermittlung ergibt für das Entfernen des Natursteins und Verlegen des gleichen Fliesenbelags wie z.B. im neuen Treppenhausanbau Mehrkosten in Höhe von rund 28.000,-- EUR brutto.

Der bestehende Natursteinbelag ist funktionell nach wie vor in Ordnung, allerdings ist die langjährige Nutzung unverkennbar. Bei der Entscheidungsfindung ist zu berücksichtigen, dass nach Abschluss der Umbau- und Sanierungsarbeiten auf viele Jahre hinaus kein weiterer größerer baulicher Eingriff im Rathaus geplant ist, d.h. der Natursteinbelag im bestehenden Treppenhaus würde dann auf absehbare Zeit nicht ausgetauscht.

Für den Austausch spricht auch ein dann einheitliches Erscheinungsbild des Bodenbelags in allen Fluren und Toiletten, wogegen in den abgehenden Räumen (Büros, Besprechungsräume, Sitzungssaal, ...) unterschiedliche Bodenbeläge verwendet werden.

Das Gremium hat nach dem Sachvortrag die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen, u.a. zur Robustheit/Strapazierfähigkeit der Fliesen (Gemeinderat Christian Binder, FWV), dem genauen weiteren Ablauf- und Bauzeitenplan (Gemeinderätin Angela Grommeck, CDU), zu den vorgesehenen weiteren Einsatzstandorten der Fliesen im Rathaus (Gemeinderätin Jule Weeber, FWV) und zur Förderung der Baumaßnahme im Rahmen der Ortskernsanierung (Gemeinderäte Angela Grommeck, CDU, und Jochen Grausam, NWV), die allesamt von Bürgermeister Teply beantwortet werden.

Beschluss:

Im Zuge des Umbaus und der Sanierung des Rathauses wird der vorhandene Natursteinbelag im bestehenden Treppenhaus entfernt und durch den gleichen Fliesenbelag wie im neuen Treppenhaus- und Aufzugsanbau ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Sanierung und Erweiterung der Grundschule - Vergabe von Fachplanungsleistungen für die Bauphysik und den Brandschutz

In öffentlicher Sitzung am 26.03.2026 hat der Gemeinderat entschieden, die Planungsleistungen zur Sanierung und Erweiterung der Grundschule Wurmberg in den Bereichen Gebäude, Freianlagen, Tragwerk, Heizung/Lüftung/Sanitär und Elektro an ein Bieterteam unter Federführung der ARGE BLU Architekten, Stuttgart + Boger Architekten, Wurmberg, zu vergeben. Vorausgegangen war eine europaweite Ausschreibung als interdisziplinäre Planungsleistung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV).

Mit den Herren Jan Blaneck (BLU Architekten) und Sebastian Boger (Boger Architekten) als Vertreter der ARGE fand am 06.05.2026 ein Auftaktgespräch zum Projektstart statt. Neben den bereits beauftragten Planungsleistungen – siehe oben – sind für den weiteren Fortgang noch zusätzliche Fachplanungen bzw. Gutachten erforderlich. Nachdem die ARGE in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung für jeden Bereich drei Angebote eingeholt hat, stellen sich die ungefähren Honorarsummen wie folgt dar:

- Kampfmittelerkundung – ca. 2.500 EUR/brutto
- Baugrund- und Gründungsgutachten – ca. 10.000EUR brutto
- Bauphysik (thermische Bauphysik, Bauakustik, Raumakustik) – ca. 30.000 EUR/brutto
- Brandschutz – ca. 30.000 EUR/brutto

Nach durch die ARGE noch durchzuführender Prüfung und Bewertung der Angebote soll jeweils das günstigste beauftragt werden.

Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg obliegt dem Bürgermeister die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall und somit in dieser Angelegenheit die Entscheidung über die Auftragserteilungen zur Kampfmittelerkundung und für das Baugrund- und Gründungsgutachten.

Um mit einer Beauftragung für die Bereiche Bauphysik und Brandschutz nicht bis nach der nächsten Gemeinderatssitzung (25.06.2026) warten zu müssen, wird um Ermächtigung des Bürgermeisters gebeten, ausnahmsweise anstelle des Gemeinderates zu entscheiden und den Auftrag zu erteilen.

Gemeinderat Jonas Beigel (FWV) stellt eine Nachfrage zur Schulbauförderung, die von Bürgermeister Teply entsprechend beantwortet wird. Fraglich sei, wie hoch die Förderung für den zusätzlich entstehenden Schulraum letztlich genau ausfallen werde. Die o.g. Vergaben werden jedoch keine negativen Auswirkungen auf diese Schulbauförderung haben.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Planungsleistungen im Bereich Bauphysik zur Sanierung und Erweiterung der Grundschule Wurmberg auf der Grundlage vorliegender Angebote an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Planungsleistungen im Bereich Brandschutz zur Sanierung und Erweiterung der Grundschule Wurmberg auf der Grundlage vorliegender Angebote an den günstigsten Bieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Rad-/Gehweg entlang der Landesstraße L 1135 (Pforzheimer Straße) Richtung Neubärental – Zustimmung zur Waldumwandlung auf dem Grundstück Flst.Nr. 4204

Der geplante Rad- und Gehweg entlang der Landesstraße L 1135 verläuft am westlichen Bauende über das Waldgrundstück Flst.Nr. 4204 der Gemeinde. Im Zuge der Umsetzung müssen dort insgesamt ca. 850 m² Wald in Anspruch genommen werden, davon dauerhaft rund 400 m² Straßenbegleitgrün und Waldrandflächenmischbestand mit hohem Anteil an Weißtannen für die Herstellung der Wegefläche und Bankette sowie rund 450 m² temporär zur Anpassung von Böschungen und Gräben.

Gemäß den Vorschriften des Landeswaldgesetzes bedarf dieser Eingriff eines Antrags auf Waldumwandlung, den das Regierungspräsidium Karlsruhe als Maßnahmenträger mit Zustimmung der Gemeinde Wurmberg als Eigentümerin des Waldes stellt.

Aufgrund des vergleichsweisen geringen Eingriffs in das Waldgrundstück ist mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis vorabgestimmt, dass der zu leistende Ausgleich mittels Walderhaltungsabgabe (§ 9 Abs. 4 LWaldG) erfolgt. Die Fläche des dauerhaften Eingriffs ist kleiner als 1.000 m², somit ist ein Betrag von 4.000,00 € zu entrichten (400 m x 10,00 €/m²). Die Kosten trägt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Auf Nachfrage zum weiteren zeitlichen Ablauf weist Bürgermeister Teply auf die ungeklärte Situation der Grundstücksverfügbarkeit hin. Dabei gehe es nicht um die Grundstücke, von denen dauerhaft Fläche für den Rad- und Fußweg benötigt werde. Hier seien die Verhandlungen weit vorangeschritten und er sei zuversichtlich, diese bald zu einem guten Abschluss bringen zu können, so der Bürgermeister. Anders verhalte es sich dagegen mit den Grundstücken, in die nur temporär im Zuge der Baumaßnahme eingegriffen werden muss: „Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Vorhabenträger macht die Vorgabe, dass von allen betroffenen Eigentümern vor Beginn der Maßnahme eine Bauerlaubniserklärung unterschrieben werden muss.“

Bei rund 45 Eigentümern sei dies durch die Gemeinde Wurmberg allein überhaupt nicht zu bewerkstelligen, weshalb es hierbei der aktiven Unterstützung durch das Regierungspräsidium bedarf. Teply weiter: „Und auch dann ist ungewiss, ob und bis wann alle Eigentümer unterschreiben bzw. wie das Regierungspräsidium letztlich damit umgeht, wenn ein Eigentümer nicht unterschreibt.“

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg stimmt als Eigentümerin des Waldgrundstücks Flst.Nr. 4204 der für den Bau eines Rad- und Gehwegs durch das Land Baden-Württemberg notwendigen Waldumwandlung (dauerhaft ca. 400 m², temporär ca. 450 m²) sowie der Durchführung des notwendigen Ausgleichs durch eine Walderhaltungsabgabe zu.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beitrittsbeschluss zur Verfügung des Landratsamtes Enzkreis über die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2026

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 wurden in der Sitzung am 26.02.2026 vom Gemeinderat beschlossen.

Das Landratsamt Enzkreis erteilte der beschlossenen Haushaltssatzung nur die eingeschränkte Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Demnach ist die vorgesehene Kreditsumme auf 306.000 € zu kürzen, weil der eingestellte Betrag von 1.000.000 EUR die rechnerisch ermittelte Kreditobergrenze übersteigt.

Mit einem sog. Beitrittsbeschluss zu dieser Verfügung kann der Fehler geheilt und die Haushaltssatzung im Anschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Haushaltssatzung wird daher angepasst sowie der Gesamtergebnishaushalt, der Gesamtfinanzhaushalt, die Finanzplanung und die Anlagen 5 und 15 zum Haushaltsplan nachrichtlich geändert.

Beschluss:

Die Gemeinde Wurmberg tritt der Verfügung des Landratsamtes Enzkreis vom 28.04.2026 zur Korrektur der Haushaltssatzung vollumfänglich bei.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu – Weisungsbeschluss für den Neubau des Hochbehälters Erhardsberg (Gemarkung Wimsheim)

Gemäß Beschlussfassung in der Verbandsversammlung plant der Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu am Standort Erhardsberg (Gemarkung Wimsheim) den Bau eines neuen Hochbehälters mit einem Volumen von insgesamt 1.000 m³ in Form einer sog. Wasserscheune mit Behältern aus Edelstahl.

Das Planungsbüro hat zwischenzeitlich die Planung fertiggestellt, so dass in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Juni 2026 der Beschluss zur baulichen Umsetzung gefasst werden soll.

Nach fortgeschriebener Kostenschätzung belaufen sich die zu erwartenden Baukosten auf netto insgesamt voraussichtlich rund 3,54 Mio. EUR gegenüber 2,59 Mio. EUR zum Stand der Vorplanung. Die höheren Kosten begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

- Größere Gebäudeabmessungen
- Mehrkosten durch höherwertiges Material bei den Edelstahlbehältern und ein anderes Reinigungssystem
- Zusätzliche Kameraüberwachung innerhalb des Gebäudes
- Durch genauere Planung der Entwässerung sind mehr Sümpfe und Gitterrostflächen im Gebäude notwendig
- Zusätzliches Auftrittspodest vor der Mischkammer und Einbau von Überstiegen für die Betriebsführung
- Mehrkosten bei Erdaushub (Menge, Beschaffenheit) aufgrund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung
- Mehraufwand beim Leitungsbau (Entwässerung, Wasserleitungen und Provisorien) aufgrund um ca. 190 m Meter längerer Strecke

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können die Verbandsmitglieder ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens bei den dort zu fassenden Beschlüssen erteilen. Die Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Ausübung des Weisungsrechts obliegt dem Gemeinderat. In der Praxis erfolgen Weisungsbeschlüsse vor allem bei grundsätzlichen Weichenstellungen innerhalb eines Zweckverbands wie im vorliegenden Fall gegeben.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) stellt Nachfragen zum Standort, zur Ursache für die anfallenden Mehrkosten und zur Größe der Wasserscheune. Bürgermeister Teply führt aus, dass die Wasserscheune unmittelbar neben dem bisherigen Hochbehälter errichtet werden soll. Sie werde zwei Behälter beinhalten, die geplante Wasserscheune in Wurmberg werde vier Behälter aufweisen. Hauptverantwortlich für die entstehenden Mehrkosten seien vor allem die beiden oben letztgenannten Punkte, also der Erdaushub sowie der erforderliche Leitungsbau.

Gemeinderat Dietmar Schaan (NWV) stellt die Frage in den Raum, ob die Mehrkosten in Höhe von fast einer Mio. EUR für das beauftragte Ingenieurbüro nicht vorhersehbar gewesen seien. Er stellt die Vermutung in den Raum, dass die Gesamtkosten am Ende so hoch sein werden, dass die Gemeinde Wurmberg für den von ihr zu entrichtenden Anteil ihre Eigenwasserversorgung in Mönsheim und den Transport nach Wurmberg auch allein auf den neuesten Stand der Technik hätte bringen können.

Bürgermeister Teply entgegnet, dass in diesem Fall aber das Problem eines ausreichenden Wasserdargebots und der Redundanz bei Ausfall eines Versorgungsstandbeins nicht gelöst werden könnte.

Beschluss:

Die Vertreter der Gemeinde Wurmberg werden gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu dem Baubeschluss für den Neubau eines Hochbehälters am Standort Erhardsberg (Gemarkung Wimsheim) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

Dank für Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bombenentschärfung in Pforzheim
Bürgermeister Teply spricht der Freiwilligen Feuerwehr Wurmberg seinen Dank für ihren Einsatz bei der Evakuierung zur Bombenentschärfung in Pforzheim aus. Als kleines, aber wichtiges Rädchen sei die Fachgruppe „Warnen“ bei dem Großeinsatz mit über 1.300 Einsatzkräften am vergangenen Sonntag beteiligt gewesen und habe zum erfolgreichen Verlauf beigetragen.

Anregungen/Hinweise aus dem Gemeinderat:

Eröffnung Spielplatz „Quellenäcker II“

Gemeinderätin Angela Grommeck (CDU) erkundigt sich, bis wann der neue Spielplatz im Neubaugebiet „Quellenäcker II“ eröffnet werden könne.

Ortsbaumeister Mathias Stübner führt aus, dass die Eröffnung des Spielplatzes noch vor den Sommerferien 2026 vorgesehen sei. Allerdings sei hierfür Voraussetzung, dass das frisch gesäte Gras entsprechend anwachse und die noch vorhandenen Mängel beseitigt werden.

Parken beim Fußgängerüberweg vor der Volksbank in der Gollmerstraße

Gemeinderätin Jule Weeber (FWV) weist darauf hin, dass Kunden der Volksbank ihr Fahrzeug trotz aufgestelltem Pflanzkübel immer wieder direkt vor dem Fußgängerüberweg abstellen. Schulkinder, die den Zebrastreifen überqueren möchten, könnten deshalb von den anderen Verkehrsteilnehmern oft kaum wahrgenommen werden. Sie möchte wissen, ob es die Möglichkeit gebe, zur Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder einen weiteren Pflanzkübel aufzustellen oder einen der vorhandenen Stellplätze nur für Volksbank-Kunden vorzusehen. Bürgermeister Teply spricht sich gegen die Entwidmung eines öffentlichen Stellplatzes nur für Kunden der Volksbank aus. Es stelle sich u.a. die Frage, wie eine solche Nutzung dann überwacht werden soll. Er sagt jedoch zu, vor Ort prüfen zu lassen, ob durch die Aufstellung eines weiteren Pflanzkübels das Parken vor dem Fußgängerüberweg verhindert werden könne, um so die Gefährdung der Schulkinder zu minimieren.